

## **Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Vom 19. November 1990/19. März 1991

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau und  
der Regierungsrat des Kantons Solothurn*

*vereinbaren:*

1. Die Regierungen der Kantone Aargau und Solothurn verpflichten sich, Zuwendungen aus Verfügungen von Todes wegen oder aus Schenkung zu Gunsten
  - a) des anderen Kantons und seiner Anstalten,
  - b) seiner Gemeinden sowie ihrer Anstalten und Stiftungen und
  - c) von juristischen Personen mit Sitz im anderen Kanton, die sich öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, Schul- oder Kultuszwecken widmen, ohne wirtschaftliche Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen,von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.
2. Die Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ersetzt die Gegenrechtsvereinbarung vom 20. November 1931 <sup>1)</sup>. Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

---

AGS Bd. 13 S. 473

<sup>1)</sup> Nicht in der AGS publiziert.

Aarau, den 19. November 1990

Regierungsrat Aargau

Landammann:  
SIEGRISTStaatsschreiber:  
SIEBER

Solothurn, den 19. März 1991

Regierungsrat Solothurn

Landammann:  
FÜEGStaatsschreiber:  
SCHWALLER